

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Aktenzeichen: 02/21/22

der 01.11.2021

## Urteil

In der Sportrechtssache

Vorkommnisse beim Meisterschaftsspiel der 4. Kreisklasse (Mitte) zwischen den Vereinen TSV Bienenbüttel II und Lüneburger SV II vom 15.08.2021

hat das Kreissportgericht Heide-Wendland am 29.10.2021 im mündlichen Verfahren folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Spieler X (Lüneburger SV) wird wegen unsportlichen Verhaltens gemäß § 43 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung für eine Woche, beginnend mit dem 29.10.2021 und endet am 05.11.2021, gesperrt.
2. Der Spieler Y (Lüneburger SV) wird wegen Tätlichkeit gemäß § 43 Nr. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung zu einer Sperrstrafe von 5 Monaten, unter Anrechnung der Vorsperre vom 20.08.2021 bis zum 20.01.2022, für den gesamten Spielbetrieb verurteilt. Da ein Teil der Sperrstrafe in der Winterpause liegt, wird zusätzlich zur Erreichung des Sühnezwecks eine Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro ausgesprochen.
3. Der Spieler Z (Lüneburger SV) wird wegen Tätlichkeit gemäß § 43 Nr. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung in zwei rechtlich zusammenhängenden Fällen zu einer Sperrstrafe von 6 Monaten, beginnend am 29.10.2021 und endend am 29.04.2022, verurteilt. Da ein Teil der Sperrstrafe in der Winterpause liegt, wird zusätzlich zur Erreichung des Sühnezwecks eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ausgesprochen. Der Beschluss zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 150,00 Euro gegen den Spieler Z wegen Nichterscheinens zur mündlichen Verhandlung wird hiermit aufgehoben.
4. Der Offizielle des Vereins Lüneburger SV, W, wird freigesprochen.
5. Die Kosten dieses Sportgerichtsverfahrens tragen die Spieler X, Y und Z unter Vereinshaftung ihres Vereins Lüneburger SV
6. Zu Ziffer 1. und 2. verzichten die Spieler X und Y, sowie die Vertreter des Vereins Lüneburger SV auf Einlegung des Rechtsmittels Berufung, sodass das Urteil sofort rechtskräftig ist. Gegen Ziffer 3. ist das Rechtsmittel Berufung gemäß § 17 der Rechts- und Verfahrensordnung möglich.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



## I. Sachverhalt

Im Spiel der 4. Kreisklasse (Mitte) zwischen den Vereinen TSV Bienenbüttel II und Lüneburger SV II vom 15.08.2021 wurde in der 72. Minute die Nr. -- des Vereins Lüneburger SV vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesen.

Der Schiedsrichter schildert in seinem Sonderbericht, dass der Spieler mit der Nr. -- versucht hat mit vorgestrecktem Brustkorb seinen Gegenspieler umzustößen oder per Kopfnuss zu Fall zu bringen. Er sei daraufhin wegen dieser Tätlichkeit (Vorsatz zur Verletzung eines Spielers) mit der Roten Karte des Feldes verwiesen worden. Der Schiedsrichter habe später feststellen müssen, dass der Spieler mit der Nr. -- nicht auf dem Spielberichtsbogen stand.

Nach dem Abpfiff hörte der Schiedsrichter Schreie hinter der Zuschauerabspernung und sah, dass der Spieler Y des Vereins Lüneburger SV II mit gestrecktem Bein gegen den Spieler A des Vereins TSV Bienenbüttel II sprang, dieser dabei zu Boden fiel und laut schrie. Es soll auch noch andere Aktionen gegeben haben, die der Schiedsrichter bis auf die zuvor geschilderte Situation, jedoch nicht deutlich sehen konnte.

Aufgrund der Vorkommnisse wurde auf Antrag des Spielausschuss Heide-Wendland am 20.08.2021 ein Sportgerichtsverfahren eingeleitet. Unter Fristsetzung wurden die beteiligten Vereine und Personen aufgefordert schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen abzugeben.

Durch den Verein Lüneburger SV wurde der Spieler mit der Nr. -- genannt, der vom Schiedsrichter in der 72. Minute die Rote Karte erhalten hat, der jedoch nicht im SBO stand. Es soll sich dabei tatsächlich um X handeln, der im SBO mit der Nr. -- aufgeführt war. Es wurde weiter ausgeführt, dass es ein Fehler seitens des Offizielles W gewesen sei, der dem Spieler X einfach das Trikot mit der Nummer -- zugeworfen hat. X habe die Nr. -- einfach angenommen, ohne zu wissen, dass er laut Spielbericht die Nummer -- hat.

Der Offizielle W gab hierzu in einem Telefonat gegenüber dem Vorsitzenden des Kreissportgerichts an, dass er den Spieler X unter der Nr. -- im SBO eintragen und daraufhin den SBO freigegeben hat. Dem Spieler hätte die Nr. -- von der Größe her jedoch nicht gepasst, dieser habe sich dann ein anderes Trikot genommen und unter der Nr. -- gespielt. Da er im SBO nichts mehr ändern konnte, habe er den Schiedsrichter noch vor Spielbeginn darauf aufmerksam gemacht. Dieser habe den Trikotwechsel mit der Bemerkung *“Achtet nächstes Mal besser drauf, ich notiere mir das aber“* später im SBO vermerken wollen.

Die Änderungen seien durch den Schiedsrichter nicht vorgenommen worden, da man ihm das Gespräch mit dem Schiedsrichter wohl nicht nachweisen kann, sehe er die Verantwortung bei sich selbst.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Zu der Situation, welche zur Roten Karte des Spielers X führte, gab der Verein Lüneburger SV in seiner schriftlichen Erklärung an, dass es einen Zweikampf mit einem gegnerischen Spieler gab, bei welchem der Spieler X gefoult wurde. Das Foulspiel sei durch den Schiedsrichter auch unterbrochen worden, über das ungestüme Foul des Gegners sei der Spieler X, etwas aufgebracht gewesen und habe sich zu dem gegnerischen Spieler zugewandt. Hierbei habe er lediglich seine Arme zur Seite ausgestreckt und dem Gegner damit sagen wollen "was das soll". Er habe hierbei weder körperliche Gewalt angewandt, noch habe er den gegnerischen Spieler in irgendeiner Form beleidigt. Umso verwunderter sei er gewesen, als der Schiedsrichter ihm plötzlich die Rote Karte gezeigt habe. Er habe die Rote Karte allerdings akzeptiert und das Spielfeld ordnungsgemäß verlassen. Nach dem Spiel habe er den Schiedsrichter gefragt, wofür er nun genau die Rote Karte erhalten habe, der Schiedsrichter hat ihm nichts Konkretes sagen können, lediglich, dass der Verdacht einer Tätlichkeit bestehen würde.

Der Spieler X würde eine Strafe/Sperre akzeptieren, auch wenn aus seiner Sicht die Rote Karte nicht gerechtfertigt gewesen sei.

Der Offizielle W gab an, dass er sich unmittelbar nach dem Spiel bezüglich der Roten Karte mit dem Schiedsrichter unterhalten habe. Der Schiedsrichter habe sich ihm gegenüber dahingehend geäußert, dass der des Feldes verwiesene Spieler sich, nachdem er gefoult wurde, vor dem Gegenspieler aufgebaut habe, es bestünde daher der Verdacht des Schlagens.

Bezüglich der Vorkommnisse nach dem Spiel erklärt der Verein Lüneburger SV, dass man das Gespräch mit dem Spieler Y gesucht habe, dieser die geschilderten Vorkommnisse einräumt. Der Spieler Y habe dem Verein gegenüber angegeben, dass er den gegnerischen Spieler nach dem Spiel getreten habe. Es sei bereits während des Spiels eine aufgebrachte Stimmung gewesen, da es ein hitziges Spiel gewesen sei, bei welchem beide Mannschaften ihren Anteil dazu beigetragen haben. Es habe unmittelbar nach dem Spiel Tumulte gegeben und er habe kurzzeitig die Kontrolle über sich verloren und habe diesen Tritt gegen den gegnerischen Spieler ausgeführt. Dies sei nun nicht mehr rückgängig zu machen, aber er bereue sein Fehlverhalten und wolle sich dafür bei dem gegnerischen Spieler entschuldigen. Eine entsprechende Kontaktaufnahme zum Gegner TSV Bienenbüttel sei bereits veranlasst worden. Wenn der gegnerische Spieler intern bereit dazu sei, eine persönliche Entschuldigung anzunehmen, würde möglicherweise ein entsprechendes Treffen vereinbart werden.

Der Verein TSV Bienenbüttel gab an, dass der Spieler A beim Gang in die Kabine durch die generische Nr. -- attackiert wurde. Er sei durch diesen Spieler gewürgt worden und erhielt gleich

# Kreissportgericht Heide-Wendland



im Anschluss vom gleichen Spieler eine Kopfnuss. Im Anschluss habe sich der Spieler mit der Nr. -- eingemischt und den Spieler A durch einen Tritt in den Unterleib zusätzlich verletzt. Anschließend sei das Gemenge durch das beherzte Eingreifen anderer Spieler beider Seiten beendet worden.

Aufgrund der Vorkommisse wurde unter dem 13.10.2021 eine mündliche Sportgerichtsverhandlung für den 29.10.2021 anberaumt.

## II. Entscheidungsgründe

Zweifelsfrei steht fest, dass es sich bei dem Spieler des Vereins Lüneburger SV, der in der 72. Minute vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesen wurde, um den X handelt. Der Spieler X bestätigt in der mündlichen Verhandlung die Angaben seines Vereins Lüneburger SV, dass er der Spieler gewesen sei, der die Nr. -- trug.

Der Spieler gibt in der mündlichen Verhandlung an, dass er nach dem Foul an ihm, welches durch den Schiedsrichter auch geahndet wurde, sich aufgeregt habe und sich mit seitlich ausgestreckten Armen vor dem Gegenspieler aufbaute, um ihm damit sagen zu wollen, was das soll (gemeint war das vorherige Foul). Er habe daraufhin vom Schiedsrichter die Rote Karte erhalten, einen triftigen Grund habe ihm der Schiedsrichter auf Nachfrage nicht nennen können. Er habe keine Tätlichkeit gegenüber dem Gegenspieler ausgeführt, seiner Meinung nach, war die Rote Karte gegen ihn eine Fehlentscheidung des Schiedsrichters. Nach Spielschluss habe er den Schiedsrichter erneut gefragt, dieser habe ihm lediglich zur Antwort gegeben, dass der Verdacht einer Tätlichkeit bestünde.

Der Schiedsrichter bestätigte, dass es keinen körperlichen Kontakt zwischen den beiden Spielern nach dem abgepfiffenen Foulspiel gab, jedoch hätte es für ihn so ausgesehen als ob der Spieler X seinen Gegenspieler durch hervorgepressten Brustkorb oder Kopfstoß angehen würde. Das Spiel habe zu dieser Zeit 3:2 für den TSV Bienenbüttel II gestanden, es sei ab diesem Zeitpunkt eine gewisse Dynamik im Spiel, da jede seiner Entscheidung angezweifelt wurde. Er habe aufgrund des Verhaltens des Spielers X, der sich nach dem gepfiffenen Foulspiel vor dem Gegenspieler aufbaute, daher durchgreifen müssen, weil ihm ansonsten das Spiel aus der Hand geglitten wäre.

Aufgrund der Einlassungen des Spielers X und der Aussage des Schiedsrichters steht für das Sportgericht fest, dass hier keine versuchte Tätlichkeit in Form eines vorgestreckten Brustkorbes oder eines angedeuteten Kopfstoßes vorliegt. Nur die Aussage des Schiedsrichters, „*dass es so aussah als ob*“, und der Annahme, dass gleich etwas passieren würde, kann nicht als versuchte Tätlichkeit gewertet werden. Vielmehr geht das Sportgericht davon aus, dass aufgrund der hitzigen

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Spielphase, der Schiedsrichter in dieser Situation durchgreifen wollte und die Aktion des Spielers X anders bewertete, als sie tatsächlich war. Dennoch liegt nach Ansicht des Sportgerichtes hier eine Unsportlichkeit des Spielers X vor. Die Gestik mit den beiden ausgestreckten Armen vor dem Gegenspieler war unnötig, zumal der Schiedsrichter die Situation zuvor bereits abgepfiffen hatte. Da es sich bei der Roten Karte um eine Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters handelt, ist folglich auch eine Sperre notwendig. Das Sportgericht sieht hier eine Spielsperre von einem Spiel für ausreichend sanktioniert an.

Anders verhält es sich bei dem Verhalten des Spielers Y. Er hat in der mündlichen Verhandlung insbesondere eingeräumt den Spieler A gezielt getreten zu haben. Dabei habe er lediglich einen Tritt ausgeführt, den er nicht näher beschreiben konnte. Er hat ergänzend ausgesagt, dass Auslöser die Rote Karte in der 72. Minute gegen seinen Mitspieler X gewesen sei. Sein Verein habe zurückgelegen und seine Mannschaft sei von der gegnerischen Mannschaft provoziert und beleidigt worden. Nach dem Spiel habe er gemeinsam mit seinem Mitspieler X den Schiedsrichter noch auf dem Platz angesprochen, um ihn abermals nach dem Grund der Roten Karte aus der 72. Minute zu befragen. Er habe dann Schreie vom Spielfeldrand wahrgenommen und habe sich dorthin begeben. Es herrschte dort eine aufgeheizte Stimmung und er habe dann die Kontrolle über sich verloren und eben diesen einen Tritt gegen den Spieler A ausgeführt. Anschließend sei er von Mitspielern zurückgezogen worden, weitere Handlungen habe er nicht vorgenommen. Als Grund des Tritts gab er an, dass er bereits während des Spiels vom Spieler A provoziert und beleidigt wurde, die Situation zusätzlich durch die Rote Karte aus der 72. Minute hochkochte, der Tritt daher gezielt gegen Herrn A ging. Ihm sei klar, dass Gewalt keine Lösung sei, jedoch sei es eben passiert. Abschließend gab er an, dass er sich gerne beim Spieler A entschuldigen würde. Der Schiedsrichter hat nach dem Gespräch mit dem Offizielle und anderen Spielern, welches am Rande des Spielfeldes geführt wurde, aus einer Entfernung von 15 bis 20 Metern, ebenfalls diesen einen Tritt des Spielers mit der Nr. --, den er als Y identifizierte, gesehen. Der Spieler Y sei hochgesprungen und habe den Spieler A mit ausgestrecktem Bein getreten. Herr A schildert, dass der Tritt gezielt mit offener Sohle in seinen Unterleib erfolgte, nachdem er zuvor bereits von dem Spieler Z gewürgt wurde und von diesem zusätzlich einen Kopfstoß erhielt. Weiter schildert er, dass nach der Roten Karte aus der 72. Minute die Stimmung sehr aufgeheizt gewesen sei. So habe er ca. 2-3 Minuten nach der Roten Karte gegen den Spieler des Vereins Lüneburger SV eine Gelbe Karte erhalten, die gegnerische Mannschaft habe vehement eine Rote Karte gefordert. Danach sei die Stimmung noch aufgeheizter gewesen, jedoch habe es seinerseits keine verbalen Äußerungen gegeben.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Bei dem Tritt, wenn auch nur einmal ausgeführt, handelt es sich um eine schwerwiegende Verfehlung, die auch mit einer längeren Sperrstrafe zu ahnden ist. Es handelt sich hierbei um eine Aktion, die nicht im Zusammenhang mit dem Spiel steht, immerhin hat sich der Vorfall mehr als 15. Minuten nach der angesprochenen Roten Karte aus der 72. Minute ereignet. Eine Affekthandlung sieht das Kreissportgericht daher nicht, im Gegenteil, der Spieler Y hat den Spieler A nach der Roten Karte gegen seinen Mitspieler X im Kopf gehabt, um ihn später dafür zur Rechenschaft zu ziehen.

Damit ist es aus Sicht des Kreissportgerichts auch eindeutig, dass er sich durch den absichtlichen Tritt einer Tätlichkeit schuldig gemacht hat. Bei der Strafzumessung war zu Lasten des Spielers Y zu berücksichtigen, dass es ein gezielter Tritt war, um den Spieler zu verletzen.

Aus diesem Grund sieht das Sportgericht die gegenüber dem Spieler Y verhängte Sperrstrafe von insgesamt 5 Monaten für angemessen und angebracht. Da die Sperrstrafe zum Teil in der Winterpause liegt, ist zur Erreichung des Sühnezwecks zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro ausgesprochen worden. Strafmildernd ist dabei berücksichtigt worden, dass der Spieler Y unumwunden den Verstoß zugab, sich während der mündlichen Verhandlung bei seinem Gegenspieler entschuldigte und er vor dem Sportgericht bislang noch nicht in Erscheinung getreten ist.

Der Spieler Z hat sich weder über seinen Verein Lüneburger SV eingelassen noch erschien er zur mündlichen Verhandlung.

Der Spieler A gibt an, dass er vom Spieler Z nach dem Spiel bezüglich der Roten Karte angesprochen wurde. Aus dem Nichts sei er vom Spieler Z mit einer Hand von vorn an den Hals gefasst worden und habe sodann zusätzlich einen Kopfstoß erhalten. Das Würgen habe ca. 2 bis 3 Sekunden gedauert, der unmittelbar darauffolgende Kopfstoß habe ihn im Gesicht, knapp über dem Auge, getroffen. Er habe auf diese Aktionen keine Möglichkeit gehabt zu reagieren. Die Folge des Kopfstoßes sei eine Beule auf der Stirn gewesen, die er jedoch nicht ärztlich behandeln ließ.

Obwohl sich der Spieler Z nicht eingelassen und insbesondere der Schiedsrichter diese Aktion nicht beobachtet hat, geht das Sportgericht davon aus, dass diese beiden Aktionen stattgefunden haben. Der Spieler A wird sich diese Aktionen nicht ausgedacht haben, zumal nach dem Vorfall die Polizei hinzugerufen und auch Strafanzeige erstattet wurde. Sicherlich ist es schwierig bei dem Durcheinander anlässlich des Tumults alle Aktionen der Beteiligten wahrzunehmen, daher kann insbesondere dem Schiedsrichter kein Vorwurf gemacht werden, dass er die Situation nicht gesehen hat. Bedauerlicherweise haben sich keine weiteren Zeugen gemeldet, obwohl die Situation auch andere Spieler oder Offizielle beobachtet haben müssen.

# Kreissportgericht Heide-Wendland



Mit diesen Aktionen, die für den Spieler A nicht vorhersehbar waren, ist der Spieler Z mit Wissen und Wollen mit körperlicher Gewalt gegen ihn vorgegangen. Schon der Griff an den Hals des Spielers A erfüllt den Tatbestand der Tötlichkeit nach § 43 Nr. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung, gleiches gilt auch für den Kopfstoß. Wegen des engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs der beiden Handlungen stehen die beiden verwirklichten Tatbestände dabei zueinander im Verhältnis der Tateinheit, sodass nur auf eine Strafe zu erkennen ist.

Der Strafraum für die Tötlichkeiten gemäß § 43 Nr. 8 der Rechts- und Verfahrensordnung sieht Sperrstrafen von drei Wochen bis zu zwölf Monaten und ggf. Verbandsausschluss vor.

Bei der Strafzumessung ist zu Lasten des Spielers Z zu berücksichtigen, dass er innerhalb kürzester Zeit zwei erhebliche Tätigkeiten begangen hat. Insbesondere der Kopfstoß kann eine lebensgefährliche Verletzung hervorrufen und stellt daher einen besonders hohen Handlungswert dar. Glücklicherweise ist der Spieler hierbei nicht ernsthaft verletzt worden.

Zugunsten des Spielers ist lediglich zu berücksichtigen, dass er vor dem Sportgericht noch nicht aufgefallen ist und es keine weiteren Zeugen gibt, die die Situation beobachtet haben.

Die insoweit zu verhängende Sperrstrafe von 6 Monaten, die ansonsten hätte viel höher ausgefallen können, ist daher einerseits erforderlich, andererseits aber auch unter Zurückstellung nicht unerheblicher Bedenken noch gerade genügend. Da die Sperrstrafe zum Teil in der Winterpause liegt, ist zur Erreichung des Sühnezwecks zusätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro ausgesprochen worden.

Der gegen den Spieler Z erlassenen Beschluss wegen Nichterscheinens zur mündlichen Verhandlung und die damit verbundene Ordnungsstrafe von 150,00 Euro, wird hiermit aufgehoben, da der Verein Lüneburger SV nach glaubhafter Aussage alles dafür getan hat, den Spieler Z über die mündliche Verhandlung zu unterrichten, der Verein jedoch keinen Zugriff mehr auf den Spieler Z hat.

Der Offizielle des Vereins Lüneburger SV, W, war bezüglich der Eintragungen im SBO freizusprechen, da der Schiedsrichter, wie er in der mündlichen Verhandlung angab, nicht ausschließen konnte, dass es vor Spiel doch ein Gespräch mit dem Offiziellen bezüglich des Trikotwechsels des geständigen Spielers X gegeben hat. Für den Offiziellen war der Eintrag des kurzfristigen Trikotwechsels kurz vor Spielbeginn nicht mehr möglich, da er den SBO bereits freigegeben hatte. Auf Ansprache hat es der Schiedsrichter versäumt die Eintragung nachzuholen. Ein schuldhaftes Verhalten des Offiziellen liegt daher nicht vor.



# Kreissportgericht Heide-Wendland



Von einer Bestrafung des Vereins Lüneburger SV wegen der Tumulte nach Spielende, wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin, hat das Kreissportgericht abgesehen, da es für das Ordnerpersonal nach Spielende nicht absehbar war, dass es zu den Tumulten, insbesondere zu den Tötlichkeiten gegenüber dem Spieler A kommen würde. Die mündliche Verhandlung hat ergeben, dass sofort Personal von beiden Vereinen eingegriffen haben und diese Tumulte auch sofort auflösten.

Insgesamt betrachtet hat sich der Verein Lüneburger SV vor dem Kreissportgericht vorbildlich verhalten. So ist es löblich, dass sich der Verein vor dem Sportgericht für das Verhalten der Spieler entschuldigt hat und zumindest mit den beiden beteiligten Spielern X und Y bereits erzieherische Gespräche geführt hat. Davon konnte sich das Sportgericht aufgrund des Auftretens der beiden Spieler und auch der beiden Vereinsoffiziellen bei der mündlichen Verhandlung überzeugen.

### III. Kosten

Die Kosten des Verfahrens tragen die Spieler X, Y und Z je zu einem Drittel unter Vereinshaftung ihres Vereins Lüneburger SV.

### Beschluss:

Die Verfahrenskosten werden gem. § 11 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

a. Gebühren	--
b. Verfahrenskosten (Fahrtkosten Mitglieder Sportgericht)	<b>125,40 Euro</b>
c. Post- und Telekommunikation (pauschal)	<b>10,00 Euro</b>
d. sonstige Kosten (pauschal)	<b>20,00 Euro</b>
e. Auslagen Zeugen/Beteiligte	<b>19,80 Euro</b>
f. Sonstige Kosten	--

---

Verfahrenskosten insgesamt: **175,20 Euro**

---

Hiervon tragen

1. der Spieler X 1/3:	<b>58,40 Euro</b>
2. der Spieler Y 1/3:	<b>58,40 Euro</b>
3. der Spieler Z 1/3:	<b>58,40 Euro</b>

außerdem

1. Geldstrafe Spieler Y:	<b>80,00 Euro</b>
2. Geldstrafe Spieler Z:	<b>100,00 Euro</b>

---

Gesamtkosten: **355,20 Euro**